Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1870

06. 06. 78

Sachgebiet 83

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz – KOV – 10. AnpG-KOV) –
– Drucksachen 8/1735, 8/1843 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 56)

1. Nummer 36 ist wie folgt zu fassen:

   ‚36. § 56 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   „Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich zum 1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (§ 1255 Abs. 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, das der Rentenanpassung vorangegangen ist, gegenüber der Summe der Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet."'

2. Nummer 36 des Entwurfs wird Nummer 36 a.

Bonn, den 6. Juni 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21

Begründung

Die Neufassung des § 56 zielt darauf ab sicherzustellen, daß auch die laufenden Leistungen nach dem BVG zum 1. Januar eines jeden Jahres zukünftig durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt werden, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, das der Rentenanpassung vorangegangen ist, gegenüber der Summe der Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet. Mit dieser Regelung soll die Anpassung der laufenden Leistungen aus dem BVG direkt an die Bruttolohnentwicklung geknüpft werden. Somit wird die Regelung wiederhergestellt, die vor dem 9. AnpG-KOV bestand.